

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

89 (16.4.1875)



# Beilage zu Nr. 89 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. April 1875.

## Deutschland.

\* Berlin, im Apr. Vom 1. Mai d. J. ab wird für die Beförderung der telegraphischen Korrespondenz nach Amerika auf der Strecke zwischen Valentia an der irischen Küste oder Brest einerseits, und New-York andererseits, eine Gebührenermäßigung von 4 Mark auf 2 Mark, also um die Hälfte für jedes Wort eintreten. Gleichzeitig wird die Bestimmung, daß für Depeschen von weniger als zehn Worten die Taxe für zehn Worte zur Erhebung kommt, für die Rabelstrecke außer Kraft treten. In Folge dieser Tarifermäßigung wird vom bezeichneten Zeitpunkt ab ermäßigt werden, beispielsweise die Gebühr für Telegramme: nach Kanada, der Stadt New-York, den Staaten Massachusetts und Maine: für 5 Worte von 44,40 Mark auf 14,40 Mark, für 10 Worte von 44,40 Mark auf 24,40 Mark, für 20 Worte von 84,40 Mark auf 44,40 Mark; nach den Staaten New-York (ausschließlich der Stadt New-York), Maryland und Pennsylvania: für 5 Worte von 46,40 Mark auf 15,20 Mark, für 10 Worte von 46,40 Mark auf 26,00 Mark, für 20 Worte von 87,20 Mark auf 47,00 Mark; nach den Staaten Georgia, Illinois, Kentucky, Louisiana, Ohio, Stadt St. Louis: für 5 Worte von 51,10 Mark auf 17,50 Mark, für 10 Worte von 51,10 Mark auf 31,20 Mark, für 20 Worte von 97,20 Mark auf 58,00 Mark; nach den Staaten Kalifornien, Missouri (ausschließlich der Stadt St. Louis), Texas: für 5 Worte von 52,75 Mark auf 18,60 Mark, für 10 Worte von 52,75 Mark auf 32,50 Mark, für 20 Worte von 101,15 Mark auf 61,20 Mark; nach Santiago de Cuba: für 5 Worte von 70,40 Mark auf 42,40 Mark, für 10 Worte von 70,40 Mark auf 52,40 Mark, für 20 Worte von 133,20 Mark auf 96,50 Mark; nach Kolumbien (Kolumbien), Kolumbien von Panama: für 5 Worte von 97,30 Mark auf 67,25 Mark, für 10 Worte von 97,30 Mark auf 77,25 Mark, für 20 Worte von 186,50 Mark auf 146,45 Mark.

\* München, 10. Apr. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde die Anfrage des Abgeordneten v. Lutz betreffend, durch den Staatsminister v. Lutz beantwortet. Eine kurze Angabe des Inhalts dieser Antwort ist bereits durch „W. T. B.“ bekannt geworden, der Wortlaut des wesentlichen Theils der Äußerung des Ministers ist folgender:

Der Herr Interpellant meint, es werde hoffentlich Niemand einwenden, daß es sich bei den erwähnten Auslassungen der bayrischen Bischöfe nicht um Geheiß und Verordnungen handle. Ich muß diese Hoffnung vernichten und den unwillkommenen Einwand gleichwohl erheben. In Anbetracht der verfassungsmäßigen Bestimmungen in Art. IV. § 9 Abs. 5 der Verfassungsurkunde und in den von dem Herrn Interpellanten ins Auge gefaßten §§ 57 und 58 der II. Beilage kann vom Placet nicht die Rede sein, wenn nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung in Frage steht. Auf Bittgesuche, die an den Landesherren gerichtet, und auf Ansuchen, die an den heil. Vater abgeleitet werden, auch wenn deren Veröffentlichung in Parietätsblättern oder in offiziellen geistlichen Organen sehr weit davon entfernt ist, das Gepräge der Discretion bei Behandlung von Personen und Sachen an sich zu tragen, können die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, sofern nicht etwa Verordnungen oder Anordnungen in dieses Gewand gekleidet werden. Hieran wird selbstverständlich dadurch nichts geändert, daß jene Bittgesuche und Ansuchen dazu angefaßt sind, die Gemüther zu erhitzen, und daß sie in einer Sprache sich ergehen, welche in dem Munde von Unterthanen unerhört ist, denen außer anderen Dingen auch noch der öffentliche Friede am Herzen liegt.

Diese Anschauungen über die Tragweite des königlichen Placets sind schon zu wiederholten Malen eingehend dargelegt worden, so namentlich in der 28. öffentlichen Sitzung dieses Hauses vom 30. Januar 1874. Ich nehme deshalb davon Umgang, dies nochmals zu thun, und füge nur noch die Bemerkung bei, daß die heute in Frage stehenden Erlasse offenbar noch weniger mit den Bestimmungen über das Placet erreicht werden können, als diejenige Auslassung, auf welche sich die am 30. Januar 1874 beantwortete Interpellation bezog, und daß die Staatsregierung, auch wenn die Vorschriften der §§ 57 und 58 der 2. Verfassungsbeilage mit ausreichenden Evidenzbestimmungen gedeckt wären, doch in diesen Verfassungsparagraphen keine Handhabe dafür hätte, um den Strom der überwallenden bischöflichen Beredsamkeit in normale Bahnen einzuklemmen.

Geht aber auch, die bischöflichen Bittgesuche und Ansuchen, von welchen der Herr Interpellant gesprochen hat, fielen unter die §§ 57 und 58 der 2. Verfassungsbeilage, so hat der Gesetzgeber es unterlassen, die nötigen Evidenzbestimmungen für den Fall festzusetzen, wenn die Staatsverwaltung jene Beachtung nicht findet, welche einem Staatsgrundgesetz gebührt.

Zwar habe ich dagegen keinen Einwand zu erheben, daß das Placet nicht mehr zu den werthvollsten Vorzügen der Krone gehört, denn in unseren Tagen ist der Zweck des Placets, zu verhindern, daß der Gläubigen gewisse Anordnungen bekannt werden, überhaupt nicht mehr zu erreichen. Aber werthlos sind darum die einschlägigen Verfassungsbestimmungen doch nicht. Ich darf nur daran erinnern, daß die §§ 57 und 58 die einzige Handhabe darbieten, um den Altarhöflichen denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, welchen sie bis zur Stunde in Bayern gefunden haben. Wäre die Bestimmung nicht, daß kirchliche Erlasse, zu welchen das Placet nicht erteilt worden ist, nicht vollzogen werden dürfen, so müßte die Staatsregierung auf Grund des § 51 der 2. Verfassungsbeilage zu deren Vollstreckung den weltlichen Arm bieten, auch wenn sie durchaus nicht damit einverstanden wäre.

Au dem Tage, an welchem der Frage 1 entsprechend das Placet auf verfassungsmäßigem Wege einfach beseitigt wäre, würden erhebliche Änderungen bei St. Cajetan, auf dem Gasteig, in Mering und anderen Orten eintreten müssen. (Die Staatsregierung betrachtet Hrn. Dr. v. Dollinger noch immer als Stitzpropst von St. Cajetan.) Aus

diesen Andeutungen ergibt sich auch, daß die Staatsregierung keineswegs, wie man bei Durchsicht der I. Frage verlußt sein könnte anzunehmen, den § 58 der II. Verfassungsbeilage einfach preisgegeben hat. — Gewiß wäre es wünschenswert, dasjenige, was im Jahr 1818 verjährt worden ist, jetzt nachzuholen und durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen die Durchführung des oben genannten § 58, sowie aller anderen Bestimmungen des Religionsedictes sicher zu stellen, und noch besser wäre es meines Erachtens, das Staatskirchenrecht einer systematischen Revision zu unterziehen, um seinen Inhalt zu einem großen Theile durch andere gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen. Aber es kann nicht Pflicht der Staatsregierung sein, einen solchen Versuch auch unter solchen Umständen zu machen, unter welchen sein Gelingen ohne alle Aussicht ist.

Ich beantworte deshalb die an mich gerichteten Fragen, wie folgt: Zur I. Frage: Die Staatsregierung hält es nicht für angezeigt, den § 58 der II. Verfassungsbeilage auf verfassungsmäßigem Wege einfach zu beseitigen.

Zur II. Frage: Sie ist der Meinung, daß ein Versuch, „die zur Durchführung oder Ersetzung des § 58 fehlenden gesetzlichen Bestimmungen von einem bayrischen Landtage beschaffen zu lassen“, gemacht werden sollte, sobald der bayrische Landtag eine Zusammenkunft haben wird, welche wenigstens einen Schein von Hoffnung auf das Zustandekommen solcher gesetzlichen Bestimmungen gewährt.“ (Vielfache Seiterkeit.)

Leipzig, 13. Apr. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Bei der ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft bestehen zwei Arten von Aktien, nämlich „Stammaktien“ und „Stamm-Prioritätsaktien“; auch letztere sind eigentliche Aktien mit Dividendenscheinen, haben jedoch in Bezug der Dividende ein Vorrecht vor den anderen Aktien, indem letztere erst dann eine Dividende erhalten, wenn jene volle 5 Prozent empfangen haben. Die Jahre 1869, 70, 71, 72, 73 blieben ohne Gewinnergebnis; im Jahr 1874 endlich ergab sich eine Dividende und der Verwaltungsrath beschloß, daraus zunächst den Dividendenschein der Stammprioritäten pro 1874 mit 5 Prozent einzulösen und den Rest auf die alten Dividendenscheine derselben Kategorie zu verwenden, dabei aber mit dem Jahr 1869 zu beginnen. Der Inhaber von 150 Dividendenscheinen vom Jahr 1869 meinte, daß zuerst die alten Scheine voll honorirt werden müßten, ehe man den neuen eine Dividende gewähre. Indessen wurde die Forderung verworfen, weil die Interpretation des Statuts zu einer ihr ungünstigen Entscheidung führte. — Ein großer Berliner Kunsthändler hatte in seiner Zeitschrift die Textur eines in Hefen erscheinenden Bildwerkes ohne Genehmigung des in der Provinz wohnenden Verlegers abgedruckt — angeblich in der edlen Absicht, jenes treffliche Werk zu empfehlen. Trotzdem und obwohl ein Schaden für den Verleger nicht entstanden war, wurde der Kunsthändler wegen Nachdrucks zu 150 M. Strafe verurtheilt. Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört nach dem neuen Reichsgesetz weder die Absicht noch der Eintritt von Gewinn oder Beschädigung; davon hängt nur ab die neben der Strafe bestehende Pflicht zur Entschädigung.

Konstantinopel, 5. Apr. (St. Z.) Die Verhandlungen zwischen der Porte und Baron Hirsch über die rumelischen Eisenbahnen sind noch nicht zu Ende, scheinen aber einen den Wünschen Oesterreichs günstigen Verlauf zu nehmen. — Das russische Kloster auf dem Berge Athos hat zwar eine unabhängige Stellung, doch will der hiesige Phanar dieselbe nur anerkennen, wenn der Hegumenus (Abt) ein vom hiesigen Patriarchen eingesetzter Grieche ist. Die Porte hat, vermuthlich vom russischen Botschafter angeregt, dem Phanar dagegen erklärt, sie selber beziehe sich darüber die Entscheidung vor. Für die Wahl des orthodoxen Patriarchen von Jerusalem hat der Phanar eine neue Ordnung eingeführt, wonach, obgleich die große Mehrzahl des Sprengelklerus aus Arabern besteht, doch die kleine Minderzahl von dem griechischen Kloster zum heil. Grabe die Wahl vorzunehmen hat. Der armenische Patriarch Kupelian hat dem altarmenischen Patriarchen Karjes einen freundschaftlichen Besuch gemacht. Ueber diese lästliche Höllichkeit seit die hassunische „Revue de Constantinople“ Feuer und Flammen. Möglich, daß sich Antihassunisten und Alt-Armenier auch wieder kirchlich zusammensuchen, aber wer trägt die Schuld, daß sie der Papstkirche verloren gehen? Römischer Seite ist der Kontrakt der Union gebrochen worden, als der Jesuitenköpfling Passon ihr Patriarch werden sollte. Von dem ganzen Vertrag behielt der Vatican nur den einen Satz: „Anerkennung des römischen Papstes“. Die Artikel, welche den Armeniern Beibehaltung ihrer Sprache und ihres Ritus beim Kultus bestimmten und das Vermögen und alle Stiftungen der kirchlichen Gemeinschaft den ausgewählten Laien-Altesten vertrauten, wurden aus päpstlicher Machtvollkommenheit zerrissen. Wenn ihre Stellung seitdem „unlogisch“ ist, daß sie nämlich einen Papst anerkennen, aber sich dessen ungerechten Befehlen widersetzen, so liegt die Schuld einzig und allein an Rom.

## Vermischte Nachrichten.

△ Vom Rhein, 13. Apr. Da der Besitz von Staatspapieren in allen Klassen immer allgemeiner und selbst in solchen Kreisen häufig wird, wo man selten eine größere Zeitung in die Hand bekommt, welche die Nummern zur Heimzahlung gefundener Obligationen mittheilt, so mag es nicht ungewöhnlich erscheinen, auf einen Umstand hinzuweisen, dessen Nichtkenntnis empfindlichen Schaden veranlassen kann. Die preussische Staatsschulden-Verwaltung besorgt nämlich die Praxis, über deren Billigkeit man streiten kann, die aber gleich-

wohl zu Recht besteht, die Coupons gefundener Staatsobligationen bei der Präsentation nicht unter dem Hinweis auf die geschehene Kündigung zurückzuweisen, wie man das eigentlich als selbstverständlich erwarten sollte, sondern dieselben fortwährend noch einzulösen, bis einmal nach Jahr und Tag mit dem letzten Coupon der Talon präsentiert wird, um einen neuen Couponsbogen zu erhalten. Ein solcher wird dann natürlich nicht mehr verabsolgt, sondern die gefundene Obligation einverlangt, bei deren Auszahlung jedoch der Betrag aller nach geschehener Kündigung noch geleisteten Zinszahlungen an der Kapitalsumme in Abzug gebracht wird. Wer also derartige Papiere besitzt und sich vor Schaden wahren will, wird gut daran thun, entweder selbst pünktlich nach den Kündigungsanzeigen zu schauen oder jedesmal, wenn er den betreffenden Coupon in einem Bankgeschäft einlöst, sich zu erkundigen, ob derselbe nicht einer gekündigten Obligation angehöre.

△ Vom Oberrhein, 12. Apr. Wie wir hören, sieht in unserer Nachbarstadt Basel ein großartiges Projekt seiner baldigen Verwirklichung entgegen, welches auf die allgemeine Verbesserung der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse den günstigsten Einfluß auszuüben geeignet ist, wir meinen die Einführung einer unterirdischen Kanalisation zur Beseitigung der Abgangstoffe. Darnach wird die Stadt, gemäß ihren verschiedenen Höhenlagen über dem Rhein, in drei horizontale Schichten — Entwässerungsgebiete oder Zonen genannt — eingetheilt, welche Gebiete je ihre besonderen Kanäle und Gesamtabläufe erhalten. Die unterste Zone umfaßt diejenigen Stadttheile, welche in einer Höhe von 20 bis 40 Fuß über dem Rheinpegel liegen; das mittlere Gebiet die von 40 bis 85 Fuß Höhe und das dritte die Quartiere, welche mehr als 85 Fuß hoch über dem Pegel gelegen sind. Die hügelige Lage der Stadt gestattet die Anlage von Kanälen mit gehörigem Gefälle sehr leicht; auch sieht dort für das konstante Schwimmen dieser Kanäle eine reichliche Wasserverjüngung bereits zu Gebote; endlich entbehrt der mächtige Rheinstrom jeder Sorge, wohn der Kanalinhalte, ohne Jemanden im geringsten zu belästigen oder zu beeinträchtigen, abzuleiten sei. So viele natürliche Vortheile für Einführung von Schwemmanläufen bietet selten eine Stadt dar, wie gerade Basel. Nach dreißigjährigen Beobachtungen führt der Rhein daselbst bei geringstem Wasserstande 13,000 Kubfuß Wasser per Sekunde, bei mittlerem 23,000, und bei hohem bis 230,000 Kubfuß Wasser per Sekunde. Die Ansanerbeitung des Kanalisationsplanes wird nach dem peripherischen System erfolgen. Die sämtlichen Kanäle, welche theils aus Cement herzustellen sind, theils aus einfachen Röhren bestehen, haben eine Totallänge von 185,000 lauf. Fuß, wovon 100,000 lauf. Fuß auf zehnjährige Röhren fallen; die größten Kanäle haben eine Größe von 30 bis 45 Zoll. — Die Kosten der Kanalisation, abgesehen von der Wasserverjüngung, werden sich für den Staat, inbegriffen die öffentlichen Gebäude, auf 3,500,000 Fr. belaufen; dazu kommen die bedeutenden Ausgaben der einzelnen Hausbesitzer für Wasserleitung, Umbau der Abtritte, Ableitungsgräben u. s. w. — Jene 3 1/2 Millionen Franken sollen durch eine besondere Kanalfsteuer verzinnt und amortisirt werden.

\* Von der Mosel, 7. April, schreibt man der „Kobl. Ztg.“: In den gebildeteren literalen Kreisen der Mosel herrscht seit der Vorlage des Sperrgesetzes ein gewisses Unbehagen, das durch das Amendement Befremdlich, nach welchem ohne Erlaubnis der Regierung auch aus dem Kirchenvermögen keine Zahlung an die Geistlichen geleistet werden darf, zu einer wahren Panik geworden ist. Denn wenn, was wohl ziemlich feststeht, dieses Amendement durchgeht, so dürften die Geistlichen, welche kein Privatvermögen besitzen, mehr oder weniger von dem Wohlwollen der einzelnen Gemeindeglieder abhängig werden. Dies ist aber sehr präfer. Wenn auch der eine oder andere Bauer oder Binger eine bestimmte Summe ad majorem dei gloriam, wie ihm gesagt wird, einmal zahlt, so wird er sich nicht, eine derartige Verpflichtung auf die Dauer zu übernehmen, da in der That in Geldangelegenheiten bei den beiden genannten Kategorien ganz besonders die Gemüthlichkeit aufsteht. Jedenfalls trifft dieses Sperrgesetz den Nagel auf den Kopf, trotzdem oder vielleicht gerade weil die Jesuiten über etwa 280 Millionen Thaler verfügen und daher die gesperrte Summe mit Leichtigkeit aufzubringen vermögen. Zu jener Vermuthung kommt aber noch einerseits die jetzt stärker hervortretende Energie der Regierung, welche die ultramontanen Blätter und Blätter bereits auf dem Rückzuge glaubten, wenigstens schützten, und andererseits die immer schärfer in die Erscheinung tretende Gleichgültigkeit der Menge. Letztere, durch die ultramontanen Heißblätter zur Zeit heftig erregt, sieht deren Prophezeiungen nicht erfüllt und erkennt, daß doch nicht Alles gerade so ist, wie es schwarz auf weiß in dieser oder jener Zeitung zu lesen war.

† Königsberg i. Pr., 12. Apr. Die ersten Dampfschiffe (aus Pillau) sind heute Nachmittag hier eingetroffen, und ist damit die Schiffsahrt für Dampf eröffnet.

— London, 8. Apr. (Artilleristisches.) Das Resultat, welches zu Woolwich mit einer Kanone von 38 Tonnen erreicht wurde, übertrifft Alles, was man bisher mit Geschützen erzielt. Die Kanone ward nämlich abgefeuert, um die für derartige Geschäfte erforderliche Ladung zu bestimmen, und hierbei erreichte das 800 Pfund schwere Geschöß bei einer Pulverladung von 150 Pfund die außerordentliche Geschwindigkeit von 1506 Fuß in der Sekunde; dabei fand nur eine mäßige PreSSION auf die innere Oberfläche des Stückes statt. Man verband das Resultat dem neuerfundnen kubischen Pulver, dessen „Körner“ 1/2 Zoll im Durchmesser haben.

Laut Mittheilung der Generaldirektion ist die Frist für die Kaunmeldung in Philadelphia (§ 14 des Allgemeinen Reglements für ausländische Aussteller) bis zum 1. Juni d. J. verlängert worden. Die unterzeichnete Kommission befindet sich demzufolge in der Lage, Anmeldungen für die Beschickung der Ausstellung noch bis zum 10. Mai d. J. entgegenzunehmen. — Die Reichskommission für die Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876. Dr. Jacobi.



Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

München, 14. Apr. Die heutige Generalversammlung der bayerischen Wechselbank genehmigte den Rechnungsabschluss...

Berlin, 14. April. Schlussbericht. Weizen per April-Mai 183. Roggen per April-Mai 149.50...

Breslau, 13. Apr. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 54.60...

Stettin, 13. Apr. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 189 M. 50 Pf. pr. Mai-Juni 189 M. 50 Pf. Roggen pr. April-Mai 149 M. 50 Pf. pr. Mai-Juni 147 M. 50 Pf. Rübsöl 100 Kilogr. pr. April-Mai 51 M. 75 Pf. pr. September-Oktober 56 M. 75 Pf. Spiritus loco 56 M. 50 Pf. pr. April-Mai 59 M. 30 Pf. pr. Juni-Juli 59 M. 50 Pf.

Köln, 14. April. (Schlussbericht). Weizen loco hiesiger 20.75, loco fremder 20.50, per Mai 19.80, per Juni 19.35, per Novbr 19.65. Roggen loco hies. 16.50, per Mai 15.40, per Juni 15.00, per Novbr 15.05. Hafer loco 20.50, per Mai 19.10, per Juni 17.90, per Novbr. Rübsöl loco 30.30, per Mai 30.30, per Juni 31.80.

Hamburg, 14. Apr. Schlussbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 187 1/2 %, per Juli-August 191 %, per Sept.-Okt. 192 %. Roggen ruhig, per April-Mai 153 %, per Juli-August 148 %, per Sept.-Okt. 148 %.

Mainz, 14. Apr. Weizen fest, per Mai 20.15, per Juni 19.65. Roggen fest, per Mai 16.25, per Juni 15.80. Hafer unger, per Mai 19.30, per Juni 18.45. Rübsöl besser, per Mai 30.40, per Oktober 32.10.

Stettin, 13. Apr. [Fruchtmärkte-Preise]. Kernen, höchste 23 M. 29 Pf., mittlere 21 M. 60 Pf., niedrigste 21 M. 8 Pf. Weizen, höchste M. Pf., mittlere M. Pf., niedrigste M. Pf. Roggen, höchste M. Pf., mittlere M. Pf., niedrigste M. Pf. Gerste höchste M. Pf., mittlere M. Pf., niedrigste M. Pf. Hafer, höchste 17 M. 85 Pf., mittlere 17 M. 45 Pf., niedrigste 16 M. 46 Pf. per Zmr. oder 50 Kilo.

Leipzig, 14. Apr. Termingeschäfte. Weizen 4.60 bis 4.62. Hafer 2.7 bis 2.8. In Weizen geringer Verkehr. Roggen matt, Hafer fest. Weizen, April 4.55 bis 4.60, do. Sept. 5.15 bis 5.20. Roggen 3.50 bis 3.60. Gerste 2.65 bis 2.95. Hafer 2.10 bis 2.20. Mais

3. bis 3.5, do. Banater 2.90 bis 3.00, do. neuer 3.5 bis 3.7. Hirse 3.00 bis 3.10. Rübsöl 43. Spiritus 19.

Paris, 13. Apr. Die Rede des Hrn. Drouin im Hause der Gemeinen hat auf den Weltmarkt hier, wie in London, eine durchschlagende Wirkung geübt. Den Besorgnissen eines europäischen Kontinents ist damit aller Boden entzogen...

Paris, 14. Apr. Wehl, 8 Mrt., per April 53.75, per Mai 54.00, per Juni 54.25, per Juli-August 55.75. Weizen per April 24.75, per Mai 25.75, per Juni 26.00, per Juli-August 27.00. Hafer per April 76.00, per Mai 77.00, per Juni 78.00, per Juli-August 78.75, per Sept.-Dezbr. 81.50. Roggen per April 18.75, per Mai 18.75, per Juni 18.75, per Juli-August 18.75. Spiritus per April 53.00, per Juni-Septbr. 54.00. Zucker, weißer, Nr. 3 disp. 68.25.

Amsterdam, 14. Apr. Weizen loco geschäftlos, per April per Mai 264, per Novbr. 277. Roggen loco unger, per April per Mai 182, per Juli per Oktbr. 180 1/2. Rübsöl loco 34 1/2, per Frühjahr 34 1/2, per Herbst 36. Raps loco per Frühjahr per Herbst 37.

Antwerpen, 14. Apr. Raff. Petroleum behauptet, blank disp. frs. 30 1/2 bez. und Br., per April 29 1/2, bez. 30 Br., Mai 29 1/2, bez. 29 1/2 Br., Septbr. 31 bez. und Br., Sept-Dezbr. 31 1/2 Br. Amerikan. Schmalz fest, Marke Wilcox disp. fr. 38. Americ. Sped fest, lang disp. frs. 130, short disp. 134. Woll behauptet. Umsatz 127 B. Ka Plata - kurz kein 122.20.

London, 14. Apr. (1 Uhr). Conjols 93 1/2, Americ. 106 1/2. London, 14. Apr. Schwimmende Weizenladungen angekommen - zum Verkauf angeboten 12 Cargos.

London, 14. Apr. Getreide fest. Liverpool, 14. Apr. Baumwollmarkt. Umsatz 14,000 Ballen, davon auf Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

New-York, 13. Apr. Goldagio 11 1/2. London 4,86 1/2. Baumwolle middl. Upland 16 1/2, es. Petroleum Standard white 14 1/2, es. Mehl extra State D. 5, D. Noth: Frühjahrswortzen D. 1,30. Schmalz, Marke Wilcox 15 1/2, Sped 12 1/2. Baumwoll-Antikaste in Samm-

lichen Häfen der Union 6000 B., Export nach England - B. nach dem Continent 3000 B.

Table with columns for various commodities and their prices, including wheat, flour, and oil.

Bremen, 10. Apr. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd 'Dana', Kapl. R. Büffius, hat heute die erste diesjährige Reise via Southampton nach New-York mit Ladung und Passagieren angetreten.

New-York, 10. Apr. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd 'Mojel', Kapl. H. C. Reynaber, welches am 27. März von Bremen und am 30. März von Southampton abgegangen war, ist heute 9 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table showing weather observations for Karlsruhe, including temperature, wind, and precipitation data for April 14 and 15.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretschmar in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 4. April bis 11. April 1875.

(Mittgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Large table listing prices for various goods like wheat, flour, oil, and other commodities across different regions.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Rinnengasse sind 6 Plätze zur Aufnahme fälliger Verordnungen...

Holzversteigerung.

Am Samstag den 17. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, läßt die hiesige Gemeinde...

Strafrechtspflege.

D. 585. Nr. 3647. Konstantz. In Auftragsachen gegen Franz Freiheit...

Stellenausschreiben.

In Folge der durch Einführung der Städteordnung veranfaßten Personalveränderungen ist die Stelle des Rathskreisers...

Bürgerliche Rechtspflege.

D. 548 Karlsruhe. Sofie Kratt, natürliche Tochter der verstorbenen Wobenschwer Anton Widmann...

Holzversteigerung.

R. 200.1. Nr. 278. Ottenhöfen. Aus dem Domänenwald Distrikt I. L. Kriehöferwald versteigern wir mit Vergütung...

des Verfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 24. März 1875. Der Groß-Vater C. P. H. P. P.

Mitte obale Vertiefung, in welcher eine natürliche emallirte Goldbiene...

14. fünf halbmassive Ringe, theilweise mit Perlen und Steinen besetzt.

Holzversteigerung.

R. 200.1. Nr. 278. Ottenhöfen. Aus dem Domänenwald Distrikt I. L. Kriehöferwald versteigern wir mit Vergütung...